

Antrag auf Erteilung einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Kreis Euskirchen
Abt. Straßenverkehr
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Antragsteller/in:
Straße/Haus Nr:
Ort:
Tel. Nr.:

Hinweis zur Zuständigkeit: Der Kreis Euskirchen ist nicht zuständig für Einwohner der Städte Euskirchen oder Mechernich; diese verwenden bitte das Antragsformular Ihrer Stadtverwaltung.

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Parkausweises für Schwerbehinderte.

Folgende Voraussetzungen für die Erteilung liegen vor: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/> außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen "aG" im Schwerbehinderten-Ausweis
<input type="checkbox"/> Blindheit mit Merkzeichen "Bl" im Schwerbehinderten-Ausweis
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit Vergleichbaren Funktionseinschränkungen (z.B.: Contergangeschädigte)
Hinweis: In diesen Fällen kann ein europaweit gültiger Parkausweis für Schwerbehinderte (blau) ausgestellt werden. Für die Antragstellung sind der gültige Schwerbehindertenausweis und ein Lichtbild erforderlich.
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt.
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderung mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung mit einem GdB hierfür von wenigstens 70
<input type="checkbox"/> Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Randnummern 134 bis 136 gleichzustellen sind.
Hinweise: In diesen Fällen kann der bundesweit gültige Parkausweis für Schwerbehinderte (orange) ausgestellt werden. *Ohne Merkmal „B“ ist die Parkerleichterung nur in NRW gültig. Für die Antragstellung ist der gültige Schwerbehindertenausweis erforderlich.
Diese Genehmigung berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehinderteparkplätzen

Ich bin damit einverstanden, dass die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags die für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte über Art und Ausmaß der Behinderung beim Versorgungsamt einholt. Außerdem stimme ich einer Übermittlung der Auskünfte von Versorgungsamt an die Straßenverkehrsbehörde zu. Mit der Erfassung meiner Daten lt. beiliegender Datenschutzerklärung bin ich einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Name und Anschrift Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter	
Kreis Euskirchen Der Landrat Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen Tel: 02251/15-0 Mail: Mailbox@Kreis-Euskirchen.de	Kreis Euskirchen Der Datenschutzbeauftragte Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen Tel: 02251/15-223 Mail Datenschutz@Kreis-Euskirchen.de

Verarbeitungsrahmen	
Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?	Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 e Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 46 Absatz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung. Grundlage für die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist der gestellte Antrag. Die Verarbeitung erfolgt nicht aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO. Ein automatisierter Entscheidungsprozess oder ein Profiling findet nicht statt.
Wer bekommt meine Daten?	Ihre personenbezogenen Daten werden an die Abteilung Soziales, Team Schwerbehindertenrecht, weitergegeben. Eine Übermittlung in ein Drittland oder an eine Internationale Organisation findet nicht statt.
Wie lange werden meine Daten gespeichert?	Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 15 Jahren elektronisch gespeichert.
Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Antrag Parkerleichterung nicht bearbeitet werden.	
Welche Datenschutzrechte habe ich?	
<p>Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)⁵, Berichtigung (Art. 16 DSGVO)⁶, Löschung (Art 17 DSGVO) bzw. Einschränkung (Art 18 DSGVO)⁷ der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art.21 DSGVO)⁸ sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)⁹ haben.</p> <p>Zudem haben Sie das Recht, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. A oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO¹⁰ jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.</p> <p>Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44. 40102 Düsseldorf).</p>	